

Luzern, 30. Januar 2019 PHB/YB

Per E-Mail an:

stephan.hirt@bazl.admin.ch

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Abteilung LE

z.Hd. RA lic. iur. Stephan Hirt

3003 Bern

Stellungnahme zur Revision AuLaV 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

I. Einleitung

Der AeCS ist der Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt für die Leichtaviatik und den Luftsport. Er zählt rund 24'000 Mitglieder und ist in den acht Fachsparten Motorflug, Segelflug, Ballonfahren, Modellflug, Helikopter, Fallschirmspringen, Microlight und Amateurflugzeugbau und in 36 Regionalverbände gegliedert. Die Leicht- und Sportaviatik ist die eigentliche Wiege der Luftfahrt. Sowohl Militär- als auch Berufspiloten erhalten auf den Regionalflugplätzen und Flugfeldern ihre fliegerische Grundausbildung auf Leichtflugzeugen. Als Dachverband der Allgemeinen Luftfahrt fördert und unterstützt der AeCS den fliegerischen Nachwuchs auf allen Stufen und den Luftsport. Damit ist er politisch wie auch gesellschaftlich zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort legitimiert.

Der AeCS äussert sich hiermit fristgerecht nicht nur in seinem eigenen Namen, sondern auch im Namen der Schweizerischen Gletscherpilotenvereinigung SGPV, dem Schweizerischen Ballonverband SBAV und dem Schweizerischen Helikopterverband SHeV.

II. Einleitende Bemerkungen zum Entwurf

Sehr erfreut stellt der AeCS fest, dass die bisher störendste Bestimmung betreffend Landungen innerhalb eines 100m-Radius zu Gaststätten ersatzlos gestrichen wurde. Wir danken dem BAZL für die Korrektur dieser Bestimmung.

III. Zum Stakeholder Involvement

Wie schon anlässlich der Stellungnahme zur Revision der AuLaV im Jahre 2017 gewünscht, beantragt der AeCS und die oben aufgeführten Verbände, dass sie inskünftig wieder in Revisionsarbeiten, die sie und ihre Mitglieder potentiell betreffen, involviert werden. In der Stellungnahme vom Jahre 2017 forderte insbesondere der SHeV, dass die notwendigen weiteren Revisionsarbeiten zeitnah zusammen mit dem Verband an die Hand genommen werden. Leider stellen wir nun fest, dass eine neue Revision wiederum

ohne Involvierung der betroffenen Verbände an die Hand genommen wurde. Im Mai 2017 führte man ein Stakeholder-Involvement unter Ausschluss des AeCS durch. Der AeCS würde es begrüßen, wenn er in Belangen, die ihn und seine Verbände betreffen, inskünftig wieder involviert wird.

In der nachfolgenden Stellungnahme beschränkt sich der AeCS auf diejenigen Änderungen, welche seine Mitglieder direkt oder indirekt betreffen.

IV. Zur Revisionsvorlage

1. Zu nArt. 1 Abs. 5

Der AeCS ist der Auffassung, dass der Entwurf der AuLaV dem Problem, wie wir es 2018 in San Vittore angetroffen haben, ungenügend Rechnung trägt. Es wird auf die Interpellation Jauslin, [Geschäfts-Nr. 18.4348](#) vom 14. Dezember 2018 verwiesen. Mit dem vorgeschlagenen Bestimmungstext werden die Anforderungen an Flugveranstaltungen weiter steigen und der Verband befürchtet, dass dies einen direkten Einfluss auf ein Segelfluglager haben könnte. Der AeCS fordert, dass das Segelfluglager San Vittore nicht den Bestimmungen der AuLaV zum Opfer fällt, sondern die AuLaV vielmehr dafür Rechnung zu tragen hat, dass ein seit 30 Jahren durchgeführtes Segelfluglager, welches einmal pro Jahr im Frühling während 14 Tagen stattfindet, auch weiterhin stattfinden kann.

2. Zu nArt. 25 lit. d

Der AeCS begrüsst die Änderung.

3. Zu nArt. 26

Der AeCS begrüsst die Änderung hinsichtlich Luftbrücken, ist aber der Auffassung, dass dies eine quasi-Notsituation darstellt, die auch bewilligungslos abgewickelt werden sollte. Gerade an Wochenenden dürfte es schwierig sein, die entsprechenden Bewilligungen einzuholen.

4. Zu nArt. 32

Der AeCS begrüsst die Änderung. Allerdings stellen er und die Schweizerische Gletscherpiloten Vereinigung SGPV sich die Frage, ob eine Ergänzung in dem Sinne notwendig ist, wonach nichtgewerbsmässige Flüge an Flugveranstaltungen über 1'100m mit Bewilligung zulässig sind (analog Art. 26 AuLaV). Der AeCS ersucht das BAZL, die Notwendigkeit dieser Ergänzung am Beispiel der Fly-In Lenzerheide, Isenau etc. zu prüfen.

5. Zu nArt. 33

Der AeCS begrüsst dies hinsichtlich Trainingsflügen.

6. Zu nArt. 34

Der AeCS begrüsst dies hinsichtlich Ausbildungsflügen.

7. Zu nArt. 35

Der AeCS begrüsst diese Ergänzung hinsichtlich Übungsflügen.

8. Zu den Bestimmungen über die Spitallandeplätze

Der AeCS verlangt, dass der Ausbau von Instrumentenanflugverfahren auf Spitallandeplätzen die übrige General Aviation nicht einschränkt und keine neuen Luftraumeinschränkungen mit solchen Verfahren einhergehen, die für die VFR-Fliegerei prohibitiven Charakter haben könnten. Dieser Forderung ist – soweit erforderlich und möglich – bereits in der AuLaV Rechnung zu tragen.

Überhaupt stellt sich die Frage, weshalb spezifische Vorschriften für Spitallandeplätze in die AuLaV aufgenommen werden, wenn gemäss nArt. 41d bezüglich der luftfahrtspezifischen Anforderungen ICAO-Anhang 14 Anwendung finden soll. Spitallandeplätze für Helikopter müssten demzufolge als Heliports gemäss Anhang 14 Teil II konzipiert werden. Landungen auf Spitallandplätzen würden demzufolge auf einen Flugplatz stattfinden. Die Benützung von Spitallandeplätzen würde damit gar nicht mehr unter die AuLaV fallen.

9. Zu Art. 43

Auf eine Richtlinie für den Vollzug der gesamten Verordnung ist unter dem Gesichtspunkt der Überregulierung zu verzichten. Es geht nicht an, den Vollzug einer Verordnung umfassend durch eine verwaltungsinterne Richtlinie zu regeln. Zum einen verfügt das BAZL in diesem Bereich über keine Rechtsetzungskompetenz, und zum anderen geht es in den Fällen von Art. 10 Abs. 1 und Art. 16. Abs. 3 um im Einzelfall zu beurteilende Sachverhalte, die nicht in generell-abstrakter Weise geregelt werden können.



SCHWEIZ SUISSE SVIZZERA

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme anlässlich dieser Vernehmlassung zur revidierten Aussenlandeverordnung AuLaV. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

AERO-CLUB DER SCHWEIZ AeCS

elo. sig. Yves Burkhardt
Generalsekretär
Mitglied Zentralvorstand

elo.sig. Philip Bärtschi
Ressortleiter Recht
Mitglied Zentralvorstand

Kopie an:

- AeCS-Zentralvorstand
- Fachblätter Aero-Revue/Cockpit
- assoziierte Verbände im GASCO
- AEROSUISSE